

**Satzung zur Änderung der Satzung für die Bezirksausschüsse der
Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung)**

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt auf Grund von Art. 23, 60 Abs. 2 und 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die Bezirksausschüsse der Landeshauptstadt München (Bezirksausschuss-Satzung) vom 10.12.2004 (MüABI. S. 553, ber. MüABI. 2005 S. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.11.2022 (MüABI. S. 683), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 23 wie folgt gefasst:

„§ 23 Beauftragte (Kinderbeauftragte / Jugendbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte, Migrations-/Integrationsbeauftragte)“.

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „70,-- Euro“ durch die Angabe „89,-- Euro“ und die Angabe „35,-- Euro“ durch die Angabe „46,-- Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „35,-- Euro“ durch die Angabe „46,-- Euro“ ersetzt.
- c) In Absatz 6 Satz 1 Buchstabe a) wird die Angabe „560,-- Euro“ durch die Angabe „683,-- Euro“ und in Buchstabe b) die Angabe „650,-- Euro“ durch die Angabe „791,- Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 6 Satz 1 wird nach den Worten „zu ihren sonstigen Aufwandsentschädigungen eine monatliche Aufwandsentschädigung von“ die Angabe „100,-- Euro“ durch die Angabe „126,-- Euro“ ersetzt.
- e) In Absatz 6 Satz 5 wird die Angabe „35,-- Euro“ durch die Angabe „46,-- Euro“ ersetzt.
- f) Absatz 9 erhält folgende Fassung:

„(9) Änderungen der Grundbesoldung der Beamten der Landeshauptstadt München in Besoldungsgruppe A 16 gelten mit dem gleichen Vom-Hundert-Satz (aufgerundet auf volle Eurobeträge) ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Januar auch für die nach Abs. 1, 2, 6 und 10 festgesetzten Entschädigungen.“

g) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Bezirksausschussmitglieder haben Anspruch auf Entschädigung der Aufwendungen für eine notwendige Betreuung von im selben Haushalt lebenden
a) Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b) Kindern mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind,

c) Angehörigen im Sinne des Art. 20 Abs. 5 BayVwVfG mit festgestelltem Pflegegrad nach § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch

während der Teilnahme an den Sitzungen der Bezirksausschüsse, der Unterausschüsse, in denen ein Bezirksausschussmitglied Mitglied ist sowie den in Abs. 2 genannten Terminen einschließlich der Wegezeiten. Erstattungsfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Betreuungskosten bis zu einem Höchstbetrag von 16 Euro je Stunde und maximal bis zu 5 Stunden pro Termin, wenn für denselben Zeitraum nicht bereits eine Ersatzleistung nach Abs. 7 beansprucht wird.“

3. Die Überschrift des § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23 Beauftragte (Kinderbeauftragte / Jugendbeauftragte, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen, Gleichstellungsbeauftragte, Migrations-/Integrationsbeauftragte)“.

4. In § 24 Satz 2 wird nach der Angabe „51“ die Angabe „52 Abs. 4,“ eingefügt.

5. In Anlage 1 der BA-Satzung (Katalog) wird Nr. 13.2 des Katalogs des Kreisverwaltungsreferats wie folgt gefasst:

Kreisverwaltungsreferat		
„13.2	Eingang von Anträgen im KVR auf Genehmigung von gewerblichen, mehrtägigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund sowie in städtischen Grünanlagen	U“.

6. In Anlage 2 der BA-Satzung (Mitgliederzahl) wird der Stadtbezirk 2 wie folgt gefasst:

Stadt-Bezirk		Einwohner Stand 31.03.2019	Anzahl der BA-Mitglieder
„2	Ludwigvorstadt-Isarvorstadt	53.198	25“.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.